

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Scha 150

- VEP Heizkraftwerk Derne -

und parallele 92. Änderung des Flächennutzungsplanes

Beteiligung der Öffentlichkeit nach §3 Abs. 1 BauGB

– Abwägung der Stellungnahmen –

Bebauungsplan Scha 150 - Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB - Abwägung der Stellungnahmen ÖFFENTLICHKEIT3

Einwender 1 3

Einwender 2 8

Einwender 3 16

Einwender 4 19

Einwender 5 21

Einwender 6 29

Einwender 7 40

Bebauungsplan Scha 150 - Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB - Abwägung der Stellungnahmen ÖFFENTLICHKEIT	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
Einwender 1 Anschreiben vom 17.11.2025	
Unser Grundstück liegt in direkter Nachbarschaft zum geplanten Standort (nur ein Wohnhaus liegt zwischen unserem Grundstück und dem Baugelände). Wir sind daher in besonderem Maße von den möglichen Auswirkungen des Vorhabens betroffen und lehnen den Bau des Biomasse-Heizkraftwerks an diesem Standort ausdrücklich ab.	
Unsere Ablehnung stützt sich insbesondere auf folgende Punkte: Unzumutbare Nähe des Kraftwerks zu unserem Wohnhaus Aufgrund der unmittelbaren Lage ist aus unserer Sicht nicht gewährleistet, dass gesunde Wohnverhältnisse erhalten bleiben. Der Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG erscheint hier nicht gewahrt.	Gem. § 50 BImSchG sind Flächen einander so zuzuordnen, dass Konflikte zwischen unterschiedlichen Nutzungen möglichst vermieden werden. Vorliegend hält das geplante Biomasse-Heizkraftwerk (Kesselhaus) zur nächstgelegenen Wohnbebauung Derner Straße 493 einen Abstand von ca. 200 m ein. Eine unmittelbare Nachbarschaft zwischen der Anlage und der nächstgelegenen Wohnbebauung, die gleichzeitig den maßgeblichen Immissionsort darstellt, ist somit nicht gegeben. Unabhängig hiervon ist die Nähe bzw. Entfernung der geplanten Anlage zur Wohnbebauung nicht das alleinig ausschlaggebende Kriterium. Entscheidend bei der Beurteilung gem. § 50 BImSchG ist, ob von der Anlage Immissionen auf die nächstgelegene Wohnbebauung oder sonstige schutzbedürftige Nutzungen einwirken können, die die Anforderungen an gesunde Wohn- oder Arbeitsverhältnisse nicht erfüllen. Wie nachfolgend dargelegt, gehen von der Anlage keine Emissionen aus, die am maßgeblichen Immissionsort zu unverträglichen Immissionseinwirkungen führen würden.

Bebauungsplan Scha 150 - Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB - Abwägung der Stellungnahmen

ÖFFENTLICHKEIT

Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
Sorge vor Gesundheitsrisiken durch mögliche Emissionen Es liegt nach unserem Kenntnisstand keine unabhängige, nachvollziehbare Bewertung der möglichen Luftschadstoffe (Feinstaub, NO_x, SO_x, HCl, organische Schadstoffe) vor. Wir machen vorsorglich geltend, dass gesundheitliche Risiken für unsere Familie nicht ausgeschlossen werden können.	Die von dem Biomasse-Heizkraftwerk ausgehenden Luftschadstoffemissionen wurden fachgutachterlich erfasst und im Abgleich mit den immissionsschutzrechtlichen Vorgaben gem. BImSchG bewertet. Die von dem unabhängigen Sachverständigenbüro PROBIOTEC GmbH durchgeführte Immissionsprognose kommt für die untersuchten Luftschadstoffe Stickstoffdioxid (NO₂), Schwefeldioxid (SO₂), Chlorwasserstoff (HCl) und Staub (PM₁₀ und PM_{2,5} sowie Staubbiederschlag) zu folgenden Ergebnissen. Die ermittelten maximalen Kenngrößen der Immissions-Jahres-Gesamtzusatzbelastung für die Stoffe, für die in der TA Luft (2021) Immissionswerte genannt werden (mit Ausnahme von SO₂), unterschreiten die Irrelevanzgrenzen der Immissionswerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit sowie zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen. Somit kann der Immissionsbeitrag der Anlage hinsichtlich der anlagen-spezifischen Schadstoffkomponenten, mit Ausnahme von SO₂, in Bezug auf den Schutz der menschlichen Gesundheit und auf Staubbiederschlag als irrelevant bezeichnet werden. Für SO₂ liegt die Immissionszusatzbelastung oberhalb von 3 %, sodass eine separate Beurteilung durchgeführt wurde. Unter Zugrundelegung der maximal ermittelten Vorbelastung von 10 Mikrogramm/m³ (10 µg/m³) (Mikrogramm pro Kubikmeter) ergibt sich eine zu erwartende Immissionsgesamtbelastung von 13,29 µg/m³ (10 µg/m³ + 3,29 µg/m³). Diese liegt deutlich unterhalb des Immissionswerts von 50 µg/m³. Der Schutz der menschlichen Gesundheit ist somit auch in Bezug auf diesen Schadstoff gewährleistet.

Bebauungsplan Scha 150 - Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB - Abwägung der Stellungnahmen
ÖFFENTLICHKEIT

Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
	Es kann somit festgehalten werden, dass durch den Immissionsbeitrag des geplanten Biomasse-Heizkraftwerks keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch luftverunreinigende Stoffe zu erwarten sind und gesundheitliche Risiken ausgeschlossen werden können.
• Befürchtete Lärm-, Verkehrs-, Licht- und Geruchsbelastungen Wir gehen davon aus, dass der Betrieb der Anlage — einschließlich nächtlicher Betriebszeiten — zu zusätzlichen Immissionen führt, die unsere Wohn- und Lebensqualität erheblich beeinträchtigen würden. Gleiches gilt für den zu erwartenden Lkw-Verkehr zur Brennstoff- und Reststofflogistik.	Zur Beurteilung der Schallimmissionen des Biomasse-Heizkraftwerks wurde eine Schallimmissionsprognose nach der Technischen Anleitung Lärm (TA Lärm) durch ein unabhängiges Sachverständigenbüro durchgeführt. Es wurden für sechs Immissionspunkte die Beurteilungspegel für den Nachtzeitraum ermittelt. Da das Biomasse-Heizkraftwerk tags und nachts betrieben wird (wobei der Lkw-Verkehr und Radladerbetrieb nur im Tageszeitraum erfolgt), werden die schalltechnischen Anforderungen durch die niedrigeren Immissions-Richtwerte innerhalb der Nachtzeit (22.00 – 6.00 Uhr) bestimmt. Gem. der TA Lärm ist ein Vorhaben auch ohne Prüfung der schalltechnischen Vorbelastung zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass die Richtwerte an den relevanten Immissionspunkten von dem Vorhaben um mindestens 6 dB(A) unterschritten werden (Irrelevanzkriterium). Für den Tageszeitraum ist dies vorliegend der Fall. Die Zielwerte tags (6 dB(A) unter dem Richtwert) werden an allen Immissionspunkten um mindestens 2 dB(A) unterschritten. Für den Nachtzeitraum wird unter Berücksichtigung der ermittelten Vorbelastung und den zu berücksichtigenden Emissionsquellen und Emissionsparametern des Heizkraftwerks nachgewiesen, dass die Zielwerte der Anlage deutlich unter den jeweils zu beachtenden Immissionsrichtwerten an den Immissionspunkten liegen.

Bebauungsplan Scha 150 - Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB - Abwägung der Stellungnahmen

ÖFFENTLICHKEIT

Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
	In der Gesamtbetrachtung ist somit festzuhalten, dass die Immissionszielwerte (6 dB(A) unter Richtwert) durch die Beurteilungspegel des Vorhabens an allen Immissionspunkten tags unterschritten werden. Ebenso werden unter Berücksichtigung der Vorbelastung und der Emissionsparameter des Biomasse-Heizkraftwerks auch nachts an allen Immissionspunkten die Immissionsrichtwerte eingehalten. Im Hinblick auf das mit dem Betrieb des Heizkraftwerks in Verbindung stehende Verkehrsaufkommen wird in dem zu den beiden Bebauungsplänen Scha 150 (Biomasse-Heizkraftwerk) und Scha 153 (Gewerbegebiet Derner Straße) erstellten Verkehrsgutachten von insgesamt 86 werktäglichen Kfz-Fahrten (42 LKW-Fahrten und 44 Pkw-Fahrten) ausgegangen, die im Zusammenhang mit dem Heizkraftwerk stehen. Im Verkehrsgutachten wird nachvollziehbar angenommen, dass 60 % sowohl des Ziel- als auch Quellverkehrs über die Route Gneisenauallee / Walter-Behrendt-Straße verlaufen werden. Untergeordnet sind die Verkehrsanteile, die von und in westliche Richtung über die Derner Straße (25 %) bzw. von und in nordöstliche Richtung der Derner Straße (15 %) verlaufen werden. Die Berechnungsergebnisse der schalltechnischen Untersuchung zeigen, dass der zusätzliche, planbedingte Mehrverkehr durch die beiden geplanten Baugebiete an den betrachteten Immissionsorten tags und nachts nur zu einer geringfügigen Erhöhung der Beurteilungspegel um max. 0,3 dB(A) führen. Es handelt sich somit um eine nicht wahrnehmbare Pegelerhöhung. Das Erfordernis zu Schallschutzmaßnahmen an der Bestandsbebauung in-

Bebauungsplan Scha 150 - Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB - Abwägung der Stellungnahmen

ÖFFENTLICHKEIT

Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
	folge der geringfügigen Pegelerhöhungen ist nicht gegeben. Dies insbesondere auch unter dem Aspekt, dass die Beurteilungspegel deutlich unter der Grenze einer potenziellen Gesundheitsgefährdung liegen. Nach der Rechtsprechung bzw. den ihr zugrunde liegenden Erkenntnissen aus der Lärmforschung liegen Pegelwerte oberhalb von 70 dB(A) am Tag bzw. 60 dB(A) in der Nacht in einem Bereich, in dem eine Gesundheitsgefährdung durch den Verkehrslärm nicht ausgeschlossen werden kann. Bei Erreichen oder Überschreiten dieser Größenordnung ist jede weitere Lärmerhöhung – mag sie auch für sich betrachtet nur geringfügig sein – von besonderer Abwägungsrelevanz. Vorliegend werden diese kritischen Pegelwerte weder in der Bestandssituation (mit maximal 65,7/57,7 dB(A) tags/nachts im Analysefall) noch im Planfall erreicht oder gar überschritten. Insofern ist die zu erwartende Veränderung der Verkehrslärmbelastung insgesamt als unkritisch anzusehen. Eine Beeinträchtigung durch Lichtimmissionen ist nicht erkennbar, da – auch aus Gründen des Artenschutzes – keine über das Betriebsareal hinaus einwirkenden Beleuchtungsanlagen installiert werden. Geruchsbelastungen durch die Einsatzstoffe (Holzbrennstoffe) sind ebenfalls nicht erkennbar, zumal diese in einer dreiseitig umschlossenen und überdachten Lagerhalle gelagert werden.

Bebauungsplan Scha 150 - Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB - Abwägung der Stellungnahmen ÖFFENTLICHKEIT	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
• Erhebliche Befürchtung einer Wertminderung unseres Wohnhauses Wir befürchten, dass die Lagequalität unserer Immobilie durch die unmittelbare Nähe zu einer großtechnischen Verbrennungsanlage dauerhaft beeinträchtigt wird. Eine Wertminderung unseres Wohneigentums kann daher nicht ausgeschlossen werden. Dieser Aspekt wurde nach unserem Kenntnisstand bisher nicht berücksichtigt, betrifft uns aber unmittelbar und existenziell.	Die Gemeinde hat im Rahmen der städtebaulichen Planung die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Maßgeblich sind die städtebaulichen Belange wie sie in § 1 Abs. 6 BauGB formuliert sind. Aspekte der Vermarktung von Grundstücken oder die mögliche Beeinflussung des Grundstückswertes können nicht planungsleitend sein. Das Plangebiet war bereits über einen langen Zeitraum gewerblich-industriell durch die RAG genutzt und hat somit auch die Bodenpreisbildung beeinflusst. In dem seit 2004 rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Dortmund ist das Gebiet der früheren Zentralwerkstatt als Gewerbegebiet dargestellt. Die Wiedernutzung dieser Fläche für Gewerbeansiedlungen war somit stets erkennbares städtebauliches Ziel der Stadt Dortmund.
Aufgrund der oben genannten Gründe fordern wir, dass das Biomasse-Heizkraftwerk am vorgesehenen Standort nicht errichtet wird und das Verfahren in der vorliegenden Form eingestellt wird.	Abwägungsempfehlung der Verwaltung Es wird empfohlen, der Stellungnahme nicht zu folgen.
Einwender 2 Anschreiben vom 13.11.2025	
1. Nach den vorliegenden Unterlagen ist davon auszugehen, dass das geplante Kraftwerk Schadstoffemissionen erzeugt, die entsprechend Stand der Technik nicht der Vorgabe der bestverfügbaren Technik entspricht. Also dem aktuellen Stand der Technik, wie es in der TA Luft gefordert wird. Wie nach Bürger Informationsgesetz bei den Bezirksregierungen nachzulesen ist, weisen die vorhandenen Biomassekraftwerke	Durch die TA Luft und die Verordnungen zum Bundesimmissionsschutzgesetz wird in Deutschland der jeweilige Stand der Technik umgesetzt. In der geplanten Anlage wird nur unbehandelte Biomasse gemäß Biomasseverordnung eingesetzt. Die Emissionsgrenzwerte für solche Anlagen werden in der 44. BImSchV festgelegt; diese Grenzwerte werden beantragt und eingehalten. Darüber hinaus gibt es für die vorgesehene Anlage mit

Bebauungsplan Scha 150 - Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB - Abwägung der Stellungnahmen
ÖFFENTLICHKEIT

Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
in der Umgebung (Bergkamen, Hagenkabel, Recklinghausen, Lünen) weitaus geringere Emissionsgrenzwerte auf. So sind die erlaubten Emissionsgrenzwerte für z. B. Schwefeloxide (SOx) in den vorhandenen HKWSs bei maximal 40 mg/Nm ³ , in der beantragten Anlage bei 220 mg/m ³ . Gleiches gilt für Kohlenmonoxid (CO 220 mg/m ³ statt 40 mg/Nm ³), Chlor (HCl 45 mg/m ³ statt 8 mg/Nm ³), Staub (30 mg/m ³ statt 5mg/Nm ³). Dies ist an den Emissionsgrenzwerten der vorhandenen Kraftwerke laut Genehmigung zu erkennen. Auch das keine normierten Emissionsgrenzwerte, angegeben in mg/Nm ³ sondern nicht normierte, angegeben in mg/m ³ ist objektiv nicht zulässig. Das öffnet Tür und Tor für Manipulationen. Weiter sehen wir die Gefahr, dass Emissionen von Dioxinen und Furanen auftreten, deren Messung und Überwachung nicht diesem Antrag entsprechen. Dies wirft erhebliche Bedenken hinsichtlich der Einhaltung umweltrechtlicher Standards auf.	der geplanten Leistung keine weiteren Festlegungen zur bestverfügbaren Technik (z. B. BVT-Schlussfolgerungen). Bei den aufgeführten vorhandenen Biomassekraftwerken (Bergkamen, Hagen-Kabel, Recklinghausen und Lünen) handelt es sich um Anlagen, in denen unter anderem Altholz verbrannt wird. Für diese Anlagen gelten die Grenzwerte der 17. BImSchV (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen), die strengere Emissionsgrenzwerte festlegt als die 44. BImSchV. Hintergrund ist, dass für Abfallverbrennungsanlagen eine aufwendigere Abgasreinigungsanlage erforderlich ist, mit der geringere Emissionswerte eingehalten werden können. Die angegebenen Abgas-Volumenströme und Emissionskonzentrationen sind bezogen auf trockenes Abgas im Normzustand (0 °C, 1.013,25 mbar), wie es in der 44. BImSchV vorgegeben wird.
2. Aufgrund der potenziellen Emissionen von Dioxinen, Furanen und weiteren Schadstoffen bestehen ernsthafte Risiken für Umwelt und Gesundheit. Eine umfassende, belastbare Immissionsprognose unter Berücksichtigung aller relevanten Schadstoffe ist daher zwingend erforderlich. Zumal gerade dieser Anlagentyp massiv für Dioxin- und Furanbildung bekannt ist.	Bei dem vorgesehenen Biomasse-Heizkraftwerk wird unbehandelten Biomasse als Brennstoff, die z. B. keine Beschichtungen aus halogenorganischen Verbindungen enthält, eingesetzt. Daher ist nicht mit der Entstehung von Dioxinen und Furanen zu rechnen. Aus diesem Grund gibt es hierfür auch keine Grenzwerte, und sie können daher auch in der Immissionsprognose nicht berücksichtigt werden.
3. Das Kraftwerk soll direkt angrenzend an bestehende Wohngebiete errichtet werden. Das Kraftwerksgelände hält bei dem nächstgelegenen Grundstück nicht einmal einen Abstand von 100m ein. Es ist damit zu rechnen, dass die Anwohner der vorhandenen Wohngebiete eine starke Erhöhung von Schall- und Lichtemissionen erleiden werden. In Verbindung mit den hohen Emissionen der Rauchgase verbietet sich	Der Abstand zwischen dem Kesselhaus der Biomasse-Heizkraftwerks und dem nächstgelegenen Wohngebäude Derner Straße 493 beträgt ca. 200 m, zu den Wohngebäuden an der Beylingstraße ca. 270 m. Unabhängig hiervon ist die Entfernung im Hinblick auf die Beurteilung der Immissionssituation nicht als entscheidendes Kriterium der Beurteilung

Bebauungsplan Scha 150 - Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB - Abwägung der Stellungnahmen
ÖFFENTLICHKEIT

Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
der Bau der Anlage zum Schutz der vor Ort bereits wohnenden Bevölkerung, sowie zum Schutz von Fauna, Flora und Habitat.	zu sehen. Entscheidend ist die Beantwortung der Frage, ob durch die geplante Anlage auf die Umgebungsnutzung nicht hinnehmbare Immissionen einwirken können. Maßstab hierfür ist die Einhaltung bzw. Unterschreitung der gem. Bundesimmissionsschutzgesetz und den zugehörigen Immissionsschutzverordnungen (44. BImSchV) zwingend zu beachtenden Emissionsgrenzwerte. Zur Beurteilung der Schallimmissionen des Biomasse-Heizkraftwerks wurde eine Schallimmissionsprognose nach der Technischen Anleitung Lärm (TA Lärm) durch ein unabhängiges Sachverständigenbüro durchgeführt. Es wurden für sechs Immissionspunkte die Beurteilungspegel für den Nachtzeitraum ermittelt. Da das Biomasse-Heizkraftwerk tags und nachts betrieben wird (wobei der Lkw-Verkehr und Radladerbetrieb nur im Tageszeitraum erfolgt), werden die schalltechnischen Anforderungen durch die niedrigeren Immissions-Richtwerte innerhalb der Nachtzeit (22.00 – 6.00 Uhr) bestimmt. Gem. der TA Lärm ist ein Vorhaben auch ohne Prüfung der schalltechnischen Vorbelastung zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass die Richtwerte an den relevanten Immissionspunkten von dem Vorhaben um mindestens 6 dB(A) unterschritten werden (Irrelevanzkriterium). Für den Tageszeitraum ist dies vorliegend der Fall. Die Zielwerte tags (6 dB(A) unter dem Richtwert) werden an allen Immissionspunkten um mindestens 2 dB(A) unterschritten. Für den Nachtzeitraum wird unter Berücksichtigung der ermittelten Vorbelastung und den zu berücksichtigenden Emissionsquellen und Emissionsparametern des Heizkraftwerks nachgewiesen, dass die Zielwerte der

Bebauungsplan Scha 150 - Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB - Abwägung der Stellungnahmen

ÖFFENTLICHKEIT

Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
	Anlage deutlich unter den jeweils zu beachtenden Immissionsrichtwerten an den Immissionspunkten liegen. In der Gesamtbetrachtung ist somit festzuhalten, dass die Immissionszielwerte (6 dB(A) unter Richtwert) durch die Beurteilungspegel des Vorhabens an allen Immissionspunkten tags unterschritten werden. Ebenso werden unter Berücksichtigung der Vorbelastung und der Emissionsparameter des Biomasse-Heizkraftwerks auch nachts an allen Immissionspunkten die Immissionsrichtwerte eingehalten. Eine Beeinträchtigung durch Lichtimmissionen ist nicht erkennbar, da – auch aus Gründen des Artenschutzes – keine über das Betriebsareal hinaus einwirkenden Beleuchtungsanlagen installiert werden. Die von dem Biomasse-Heizkraftwerk ausgehenden Luftschadstoffemissionen wurden fachgutachterlich erfasst und im Abgleich mit den immissionsschutzrechtlichen Vorgaben gem. BImSchG bewertet. Die von dem unabhängigen Sachverständigenbüro PROBIOTEC GmbH durchgeführte Immissionsprognose kommt für die untersuchten Luftschadstoffe Stickstoffdioxid (NO₂), Schwefeldioxid (SO₂), Chlorwasserstoff (HCl) und Staub (PM₁₀ und PM_{2,5} sowie Staubbiederschlag) zu folgenden Ergebnissen. Die ermittelten maximalen Kenngrößen der Immissions-Jahres-Gesamtzusatzbelastung für die Stoffe, für die in der TA Luft (2021) Immissionswerte genannt werden (mit Ausnahme von SO₂), unterschreiten die Irrelevanzgrenzen der Immissionswerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit sowie zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen.

Bebauungsplan Scha 150 - Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB - Abwägung der Stellungnahmen**ÖFFENTLICHKEIT**

Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
	Somit kann der Immissionsbeitrag der Anlage hinsichtlich der anlagen-spezifischen Schadstoffkomponenten, mit Ausnahme von SO₂, in Bezug auf den Schutz der menschlichen Gesundheit und auf Staubniederschlag als irrelevant bezeichnet werden. Für SO₂ liegt die Immissionszusatzbelastung oberhalb von 3 %, sodass eine separate Beurteilung durchgeführt wurde. Unter Zugrundelegung der maximal ermittelten Vorbelastung von 10 µg/m³ ergibt sich eine zu erwartende Immissionsgesamtbelastung von 13,29 µg/m³ (10 µg/m³ + 3,29 µg/m³). Diese liegt deutlich unterhalb des Immissionswerts von 50 µg/m³. Der Schutz der menschlichen Gesundheit ist somit auch in Bezug auf diesen Schadstoff gewährleistet. Es kann somit festgehalten werden, dass durch den Immissionsbeitrag des geplanten Biomasse-Heizkraftwerks keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch luftverunreinigende Stoffe zu erwarten sind und gesundheitliche Risiken ausgeschlossen werden können. Die durchgeführte Prüfung der Verträglichkeit von Stickstoff- und Säure-einträgen gem. TA Luft im Hinblick auf die mögliche Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme kommt zu folgendem Ergebnis. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch die Deposition luftverunreinigender Stoffe, einschließlich des Schutzes der Vegetation und von Ökosystemen, die durch den Betrieb des geplanten Biomasse-Heizkraftwerks hervorgerufen werden, ist gewährleistet. Nachteilige Auswirkungen auf die FFH-Gebiete durch den Stickstoff- und Säureeintrag des Betriebs des geplanten Biomasse-Heizkraftwerks sind

Bebauungsplan Scha 150 - Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB - Abwägung der Stellungnahmen
ÖFFENTLICHKEIT

Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
	ebenfalls auszuschließen. Gleiches gilt für die Auswirkungen der Stickstoffdeposition auf empfindliche Pflanzen und Ökosysteme. Abschließend kann somit festgehalten werden, dass durch den Immissionsbeitrag des geplanten Biomasse-Heizkraftwerks keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch luftverunreinigende Stoffe zu erwarten sind.
4. Entsprechend der „Allgemeine Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen“ (ABA-VwV) sollten der Lagerplatz, die Förderanlagen und ggf. Behandlungsanlagen bei einer neuen Anlage entsprechend bestverfügbaren Stand der Technik eingehaust und einer Abluftreinigung unterzogen werden. Die Errichtung einer Halle für die Lagerung des Brennstoffes ist also notwendig. Weiter sollten die Entladung von Brennstoff nur unter Einsatz von Befeuchtungsanlagen stattfinden. Dies ist notwendig, um den Schutz der anliegenden Wohngebiete zu gewährleisten.	Zunächst ist festzuhalten, dass es sich nicht um eine Anlage zur Verwertung und Beseitigung von Abfällen handelt. Unabhängig hiervon erfolgt die Lagerung der Einsatzstoffe (Holzhackschnitzel) in einer dreiseitig umschlossenen und überdachten Lagerhalle. Biomasse weist bereits eine sehr hohe Feuchte auf, infolgedessen eine Staubeentwicklung im Vergleich zu anderen Brennstoffen, nahezu ausgeschlossen werden kann.
5. Bislang fehlt auch noch eine Bewertung der zulässigen Geruchsbelastung an dem nächstgelegenen Wohngebäude. Diese ist nachzuholen und zu berücksichtigen.	Geruchsbelastungen durch die Einsatzstoffe (Holzbrennstoffe) sind ebenfalls nicht erkennbar, zumal diese in einer dreiseitig umschlossenen und überdachten Lagerhalle gelagert werden.
6. Die langfristige Sicherstellung einer kontinuierlichen Brennstoffversorgung für das Biomasseheizkraftwerk erscheint nicht gesichert. Wie Anlage 1 zu entnehmen ist, können laut Fachbericht viele Biomassekraftwerke derzeit ihren Brennstoffversorgung nur sicherstellen, indem diese mit Teillast betrieben werden.	Die im Fachbericht dargelegte Situation zur Brennstoffverfügbarkeit ist der Vorhabenträgerin bewusst. Seitens der Vorhabenträgerin wird dennoch ein Betrieb der Anlage auf Basis von Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) für ökologisch und ökonomisch alternativlos gehalten. Aktuell werden viele Biomassekraftwerke im EEG betrieben. Dabei erhalten die Betreiber

Bebauungsplan Scha 150 - Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB - Abwägung der Stellungnahmen**ÖFFENTLICHKEIT**

Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
	eine gesicherte Vergütung für die Stromeinspeisung. In den nächsten Jahren werden diese Anlagen aus dem EEG herausfallen. Ein Weitertrieb der Anlagen ohne Fernwärmenetz ist mit Biomasse nachfolgend unwirtschaftlich. Die Mengen Biomasse werden folglich auf dem Markt frei und können für die geplante Anlage genutzt werden. Zusätzlich ist bei der geplanten Anlage vorgesehen, bei niedrigem Stromerlös und geringem Fernwärmeabsatz die Anlage im Teillastbetriebs zu betreiben. Dies unterstreicht die hocheffiziente Nutzung der vorhandenen Ressourcen. Letztlich liefern Biomasse-KWK-Anlagen grundlastfähige, erneuerbare Wärme. Ein Rückbau oder Verzicht würde die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern erhöhen, da die benötigte Wärmelast kurzfristig meist nur durch fossile Energieträger gedeckt werden könnte.
7. Entsprechend dem vorherigen Punkt, ist scheinbar nicht nur der sichere Betrieb des neuen Kraftwerks gefährdet, der Bau des Kraftwerkes gefährdet sogar die bereits vorhandenen Kraftwerke in NRW. Da die bestehenden Kraftwerke ein Teil der kritischen Infrastruktur Deutschlands sind, verbietet sich der Bau des geplanten Kraftwerks in Dortmund.	Sollte es sich hier um die Biomassekraftwerke (Bergkamen, Hagen-Kabel, Recklinghausen und Lünen) handeln, so sind diese nach der 17. BImSchV genehmigt und nutzen andere Brennstoffe als Biomasse, die nach der 44 BImSchV verwendet wird. Das benannte Kraftwerk Lünen ist erst kurzfristig aus der EEG-Förderung gefallen und verwertet nun Ersatzbrennstoffe.
8. Ob sich die Investition des neuen Kraftwerks refinanziert, oder ggf. auf Lasten der Steuerzahler getragen werden muss, ist angesichts der hohen Investitionskosten und der Marktbedingungen für Wärme und Strom sehr fraglich. Das neue Biomasseheizkraftwerk in Hannover, mit einer Feuerwärmeleistung von 90 MWth kostete z. B. entsprechend Anlage 2 195 Mio. €. Wenn das auf die hier geplante kleinere Leistung von	Die Bedenken hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit lassen sich durch eine differenzierte Betrachtung der Investitionsstruktur, der Skaleneffekte und der staatlichen Förderlandschaft entkräften. Die Annahme, dass hohe Investitionskosten zwangsläufig zu massiven Preiserhöhungen führen, vernachlässigt wesentliche Refinanzierungsmechanismen moderner Energieprojekte.

Bebauungsplan Scha 150 - Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB - Abwägung der Stellungnahmen ÖFFENTLICHKEIT	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
19,9 MWth umgerechnet wird, landet man bei mindestens 60 Mio. €. Bei einer Abschreibungszeit von 15 Jahren müssen folgerichtig Jährlich mindestens 4 Mio. € Gewinne abgeführt, um die Tilgung zu bedienen, was entsprechend der Anlagengröße und Marktbedingungen nicht machbar erscheint. Folglich werden die Bürger mit massiven Preiserhöhungen für die Fernwärme rechnen müssen.	
9. Es ist zu befürchten, dass der Bau und Betrieb des Kraftwerks Kosten verursacht, die nicht durch das Kraftwerk erwirtschaftet werden können und deshalb langfristig auf die Bevölkerung umgelegt werden müssen. Ohne eine gesicherte Wirtschaftlichkeitsbetrachtung besteht das Risiko einer massiven finanziellen Mehrbelastung der Dortmunder Bürger.	Siehe oben.
Es wird darum gebeten, diese Punkte in die weitere Planung und Entscheidung zum Vorhaben einzubeziehen und bei der Genehmigung besonders die Belange des Umwelt- und Gesundheitsschutzes sowie der wirtschaftlichen Tragbarkeit zu berücksichtigen. Die Unterschriften der Bürger, die sich gegen die Erlaubnis einer Genehmigung zum Bau und Betrieb der Anlage sind, finden sich auf der folgenden Seite.	
	Abwägungsempfehlung der Verwaltung Es wird empfohlen, der Stellungnahme nicht zu folgen.

Bebauungsplan Scha 150 - Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB - Abwägung der Stellungnahmen ÖFFENTLICHKEIT	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
Einwender 3 Anschreiben vom 17.11.2025	
ich erhebe hiermit Widerspruch gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Scha 150 — VEP Heizkraftwerk Derne — sowie gegen die teilweise Änderung des Bebauungsplans Scha 130/2 —Gneisenau-Ost/Südteil.	
Ich als Anwohner und meine Mieter werden mit dem geplanten Bauvorhaben sehr belastet. Acht meiner Mieter haben mich auf die Situation angesprochen und angekündigt, dass Sie das Mietverhältnis beenden werden, wenn das Kraftwerk gebaut wird. Ich habe in der Beylingstr. drei Mehrfamilienhäuser und wohne auch selbst dort. Das geplante Heizkraftwerk grenzt an meine Grundstücke. Durch die Verbrennung von Biobrennstoffen- und Resten werden wir unzumutbaren Geruchsbelästigungen ausgesetzt. Darüber hinaus erzeugt das beabsichtigte Heizkraftwerk eine Dauerbeschallung und eine nicht hinzunehmende Dauerbelastung. Da das Heizkraftwerk eine Größe annimmt, welche eine ständige Beschickung von Brennmaterialien erfordert, werden die Anwohner Tag und Nacht über das gesamte Jahr ununterbrochen belastigt. Insbesondere die Nachtruhe der Anwohner ist gefährdet. In Richtung des Kraftwerks können keine Fenster mehr geöffnet werden. Darüber hinaus ergibt sich für die umliegenden Grundstücke aus vorbezeichnetem ein sehr starker Wertverfall, dies kommt einer Enteignung gleich.	Das geplante Biomasse-Heizkraftwerk grenzt nicht an die Wohngrundstücke Beylingstraße an. Vielmehr besteht ein Abstand zwischen den Wohngebäuden an der Beylingstraße und dem geplanten Kesselhaus als höchste Anlage des Heizkraftwerks von ca. 270 m. In der Anlage wird kein Grüngut frisch geschreddert. Aufgrund der kurzen Aufenthaltsdauer der Brennstoffe im Lagerbereich finden keine Kompostierungsprozesse statt. Beim Betrieb der Anlage muss darauf geachtet werden, dass keine Bereiche entstehen, in denen Brennstoffreste längere Zeit liegen bleiben und zu Geruchsbelästigungen führen könnten. Eine zweite mögliche Emissionsquelle für Geruchsemissionen bildet der Kamin. Durch die thermische Verwertung sowie die Ausbreitung und Verdünnung über den Kamin in die Umgebung (siehe Gutachten Schornsteinhöhenberechnung, Probiotec GmbH, 2024) kann auch hier sicher davon ausgegangen werden, dass keine Geruchsemissionen entstehen. <u>Geräuschbelästigung:</u> Durch den Betrieb des Heizkraftwerks wird keine Dauerbeschallung hervorgerufen. Zur Beurteilung der Schallimmissionen des Biomasse-Heizkraftwerks wurde eine Schallimmissionsprognose nach der Technischen Anleitung Lärm (TA Lärm) durch ein unabhängiges

Bebauungsplan Scha 150 - Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB - Abwägung der Stellungnahmen

ÖFFENTLICHKEIT

Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
Schlussendlich fügt sich die Optik des geplanten Gebäudes nicht in die Umgebung ein. Das Heizkraftwerk stellt eine Großindustrie dar, es wird die vorhandene Wohnbebauung dominieren und unterdrücken. Daher ist der Widerspruch begründet und der Bebauungsplan aufzuheben.	Sachverständigenbüro durchgeführt. Es wurden für sechs Immissionspunkte die Beurteilungspegel für den Nachtzeitraum ermittelt. Da das Biomasse-Heizkraftwerk tags und nachts betrieben wird (wobei der Lkw-Verkehr und Radladerbetrieb nur im Tageszeitraum erfolgt), werden die schalltechnischen Anforderungen durch die niedrigeren Immissions-Richtwerte innerhalb der Nachtzeit (22.00 – 6.00 Uhr) bestimmt. Gem. der TA Lärm ist ein Vorhaben auch ohne Prüfung der schalltechnischen Vorbelastung zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass die Richtwerte an den relevanten Immissionspunkten von dem Vorhaben um mindestens 6 dB(A) unterschritten werden (Irrelevanzkriterium). Für den Tageszeitraum ist dies vorliegend der Fall. Die Zielwerte tags (6 dB(A) unter dem Richtwert) werden an allen Immissionspunkten um mindestens 2 dB(A) unterschritten. Für den Nachtzeitraum wird unter Berücksichtigung der ermittelten Vorbelastung und den zu berücksichtigenden Emissionsquellen und Emissionsparametern des Heizkraftwerks nachgewiesen, dass die Zielwerte der Anlage deutlich unter den jeweils zu beachtenden Immissionsrichtwerten an den Immissionspunkten liegen. In der Gesamtbetrachtung ist somit festzuhalten, dass die Immissionszielwerte (6 dB(A) unter Richtwert) durch die Beurteilungspegel des Vorhabens an allen Immissionspunkten tags unterschritten werden. Ebenso werden unter Berücksichtigung der Vorbelastung und der Emissionsparameter des Biomasse-Heizkraftwerks auch nachts an allen Immissionspunkten die Immissionsrichtwerte eingehalten. <u>Beschickung mit Brennmaterial:</u> Die Anlieferung der Einsatzstoffe erfolgt ausschließlich werktags tagsüber außerhalb des Nachtzeitraums sowie

Bebauungsplan Scha 150 - Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB - Abwägung der Stellungnahmen

ÖFFENTLICHKEIT

Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
	nicht an Sonn- und Feiertagen. Der Zu- und Abfahrtsverkehr erfolgt über die Route Gneisenauallee / Walther-Behrend-Straße. Eine Beeinträchtigung der Anwohnerschaft an der Beylingstraße durch zu- und abfahrenden Lkw-Verkehr ist nicht erkennbar. <u>Grundstückspreisentwicklung:</u> Die Gemeinde hat im Rahmen der städtebaulichen Planung die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Maßgeblich sind die städtebaulichen Belange wie sie in § 1 Abs. 6 BauGB formuliert sind. Aspekte der Vermarktung von Grundstücken oder die mögliche Beeinflussung des Grundstückswertes können nicht planungsleitend sein. Das Plangebiet war bereits über einen langen Zeitraum gewerblich-industriell durch die RAG genutzt und hat somit auch die Bodenpreisbildung beeinflusst. In dem seit 2004 rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Dortmund ist das Gebiet der früheren Zentralwerkstatt als Gewerbegebiet dargestellt. Die Wiedernutzung dieser Fläche für Gewerbeansiedlungen war somit stets erkennbares städtebauliches Ziel der Stadt Dortmund. <u>Optische Beeinträchtigung:</u> es ist zutreffend, dass das Heizkraftwerk mit einer Höhe des Kesselhauses von ca. 35 m und den sonstigen technischen Anlagen das Orts- und Landschaftsbild verändern wird. Der bereits durch das benachbarte Gewerbegebiet und die großvolumigen Logistikhallen entlang der Südseite der Gneisenauallee geprägte Charakter des Ortsbildes wird sich durch den Bau des Heizkraftwerks weiter verändern. Eine dominante oder gar erdrückende Wirkung des Heizkraftwerks auf die südlich an der Beylingstraße liegende Wohnbebauung ist gleichwohl

Bebauungsplan Scha 150 - Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB - Abwägung der Stellungnahmen ÖFFENTLICHKEIT	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
	nicht erkennbar. Zum einen bereits aufgrund der oben dargelegten räumlichen Distanz zwischen der Bestandsbebauung und dem geplanten Heizkraftwerk, zum anderen aufgrund der topographischen Gegebenheiten. Hier ist insbesondere die sichtabschirmende Wirkung der Waldfläche zu nennen, die nördlich an die Wohngrundstücke Beylingstraße angrenzt und erhalten bleibt.
	Abwägungsempfehlung der Verwaltung Es wird empfohlen, der Stellungnahme nicht zu folgen.
Einwender 4 Anschreiben vom 16.11.2025	
die Unterlagen habe ich mit Interesse angeschaut, konnte aber keine Hinweise auf eine Erwägung von Erdwärmenutzung finden. Soweit mir bekannt ist aber Geothermie - vor allem hydrothermale Geothermie in ehemaligen Bergbaugebieten - durchaus eine nachhaltige Alternative zu Biomasseheizkraftwerken, da sie eine grundlastfähige und CO₂-neutrale Energiequelle darstellt. Mittlerweile liegen dazu etliche Studien vor, beispielsweise stellt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie das Forschungsprojekt „Grubenwasser-Ruhr“ zur Dekarbonisierung der Wärmeversorgung vor. (www.energieforschung.de) Zudem findet man wissenschaftlich fundierte Überlegungen zur Nutzung geothermischer Ressourcen in dem Strategiepapier von sechs	Obwohl die Roadmap ein hohes Potenzial für Erdwärme in Deutschland angibt, gibt es spezifische Gründe, die die Nutzung von Geothermie in Dortmund aktuell als weniger sinnvoll und deutlich riskanter bewertet als die Errichtung einer Biomasse-Kraft-Wärme-Kopplungsanlage (KWK-Anlage). In der Roadmap werden vor allem im Norddeutschen Becken, das Oberrheingraben-Gebiet und das Süddeutsche Molassebecken als "Hot-spots" für die Nutzung von Geothermie identifiziert. Dies fußt auf den dort vorhandenen unterirdischen wasserführenden Schichten (Aquifere). Im Ruhrgebiet dagegen sind die nötigen wasserführenden Gesteinsschichten (Aquifere) in der benötigten Tiefe nicht so ergiebig oder durch tektonische Störungen unterbrochen. Die Kosten von Bohrungen, mit denen diese Aquifere erschlossen werden müssen, stehen in keinem angemessenen Verhältnis zur Nutzung.

Bebauungsplan Scha 150 - Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB - Abwägung der Stellungnahmen
ÖFFENTLICHKEIT

Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
Einrichtungen der Fraunhofer Gesellschaft und der Helmholtz-Gemeinschaft aus dem Jahr 2022 „ROADMAP TIEFE GEOTHERMIE FÜR DEUTSCHLAND – Handlungsempfehlungen für Politik, Wirtschaft und Wissenschaft für eine erfolgreiche Wärmewende der Fraunhofer-Einrichtung für Energieinfrastrukturen und Geothermie (1EG.)“ (www.ieg.fraunhofer.de) Meines Wissens gibt es seit 2024 auch einen „Masterplan Geothermie“ des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen. (www.wirtschaft.nrw) Mögliche höhere finanzielle Anfangsinvestitionen im Vergleich zur Errichtung eines Biomasseheizkraftwerks mit seinen langfristigen Beeinträchtigungen für Klimaschutz und Anwohnerschaft dürfen kein Gegenargument sein für eine wissenschaftlich sachgerechte Prüfung der Nutzungspotenzials von Erdwärme als Klimaschutz- und Wirtschaftsfaktor der Wärmewende. Ich bitte daher nachdrücklich um eine unabhängige gutachterliche Untersuchung des Potenzials der Wärmeerzeugung aus Erdwärme am Standort Derne/Kirchderne - hier der Nutzungsmöglichkeit hydrothermalen Geothermie. Ohne fundierte Prüfung von hydrothermalen Geothermie als nachhaltige Alternative zum geplanten Biomasseheizkraftwerk Derne seitens der Stadt Dortmund erhebe ich als Dortmunder Bürgerin und Anwohnerin des Stadtteils Derne Einwände gegen 0.g. Änderung des Flächennutzungsplans bzw. Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Scha150 — Heizkraftwerk Derne.	Hinzu kommt, dass Dortmund in einer Zone intensiven historischen Steinkohlebergbaus liegt. Die Durchörterung dieser Schichten für tiefe Geothermie birgt enorme Risiken für die Standsicherheit. Letztlich muss die gewonnene Wärme aus der Tiefengeothermie auf die nötige Vorlauftemperatur des Fernwärmenetzes angehoben werden. Dabei wird die Geothermiewärme zusätzlich mittels einer Wärmepumpe (hoher Strombedarf) nachgeheizt. Gerade die hohen Stromkosten im Winter führen zu einem höheren Preis für die Wärmegestehung. Die benannten Risiken, das hohe Fündigkeitsrisiko voran und die hohen Investkosten in Kombination, führen zur klaren Präferenzierung einer Biomasse-KWK-Anlage.

Bebauungsplan Scha 150 - Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB - Abwägung der Stellungnahmen ÖFFENTLICHKEIT	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
Ich bitte um rechtzeitige Information hinsichtlich des weiteren Vorgehens der Stadt Dortmund und der weiteren Entwicklung des Sachstandes.	Abwägungsempfehlung der Verwaltung Es wird empfohlen, der Stellungnahme nicht zu folgen.
Einwender 5 Anschreiben vom 17.10.2025	
im Namen der Bürgerinitiative „NEIN zum Heizkraftwerk – schützt Derne/Kirchderne“ legen wir hiermit Einspruch gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Scha 150 ein. Wir erklären ausdrücklich, dass wir das geplante Biomasse-Heizkraftwerk in der vorliegenden Form und an diesem Standort vollständig ablehnen und den Bau der Anlage nicht wünschen. Unsere Ablehnung stützt sich auf folgende Punkte:	
1) Ungeeigneter Standort unmittelbar neben Wohngebieten Die Anlage soll in direkter Nähe zu bestehender Wohnbebauung errichtet werden. Eine großtechnische Verbrennungsanlage dieser Art ist aus unserer Sicht mit dem Vorsorge- und Trennungsgebot des § 50 BImSchG nicht vereinbar. Die Nähe zu Wohnhäusern, Schulen, Kitas und Naherholungsbereichen macht den Standort ungeeignet.	Der Abstand zwischen dem Kesselhaus der Biomasse-Heizkraftwerks und dem nächstgelegenen Wohngebäude Derner Straße 493 beträgt ca. 200 m, zu den Wohngebäuden an der Beylingstraße ca. 270 m. Unabhängig hiervon ist die Entfernung im Hinblick auf die Beurteilung der Immissionssituation nicht als entscheidendes Kriterium der Beurteilung zu sehen. Entscheidend ist die Beantwortung der Frage, ob durch die geplante Anlage auf die Umgebungsnutzung nicht hinnehmbare Immissionen einwirken können. Maßstab hierfür ist die Einhaltung bzw. Unterschreitung der gem. Bundesimmissionsschutzgesetz und den zugehörigen Immissionsschutzverordnungen (44. BImSchV) zwingend zu beachtenden Emissionsgrenzwerte.

Bebauungsplan Scha 150 - Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB - Abwägung der Stellungnahmen
ÖFFENTLICHKEIT

Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
2) Fehlende nachvollziehbare Bewertung von Luftschadstoffen und Gesundheitsfolgen Uns liegt keine unabhängige, umfassende Bewertung möglicher Luftschadstoffe vor (Feinstaub, NOx, SOx, HCl, organische Schadstoffe). Unter den gegebenen Umständen können gesundheitliche Risiken für die Bevölkerung nicht ausgeschlossen werden.	Die von dem Biomasse-Heizkraftwerk ausgehenden Luftschadstoffemissionen wurden fachgutachterlich erfasst und im Abgleich mit den immissionsschutzrechtlichen Vorgaben gem. BImSchG bewertet. Die von dem unabhängigen Sachverständigenbüro PROBIOTEC GmbH durchgeführte Immissionsprognose kommt für die untersuchten Luftschadstoffe Stickstoffdioxid (NO₂), Schwefeldioxid (SO₂), Chlorwasserstoff (HCl) und Staub (PM₁₀ und PM_{2,5} sowie Staubbiederschlag) zu folgenden Ergebnissen. Die ermittelten maximalen Kenngrößen der Immissions-Jahres-Gesamtzusatzbelastung für die Stoffe, für die in der TA Luft (2021) Immissionswerte genannt werden (mit Ausnahme von SO₂), unterschreiten die Irrelevanzgrenzen der Immissionswerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit sowie zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen. Somit kann der Immissionsbeitrag der Anlage hinsichtlich der anlagen-spezifischen Schadstoffkomponenten, mit Ausnahme von SO₂, in Bezug auf den Schutz der menschlichen Gesundheit und auf Staubbiederschlag als irrelevant bezeichnet werden. Für SO₂ liegt die Immissionszusatzbelastung oberhalb von 3 %, sodass eine separate Beurteilung durchgeführt wurde. Unter Zugrundelegung der maximal ermittelten Vorbelastung von 10 µg/m³ ergibt sich eine zu erwartende Immissionsgesamtbelastung von 13,29 µg/m³ (10 µg/m³ + 3,29 µg/m³). Diese liegt deutlich unterhalb des Immissionswerts von 50 µg/m³. Der Schutz der menschlichen Gesundheit ist somit auch in Bezug auf diesen Schadstoff gewährleistet.

Bebauungsplan Scha 150 - Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB - Abwägung der Stellungnahmen
ÖFFENTLICHKEIT

Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
	Es kann somit festgehalten werden, dass durch den Immissionsbeitrag des geplanten Biomasse-Heizkraftwerks keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch luftverunreinigende Stoffe zu erwarten sind und gesundheitliche Risiken ausgeschlossen werden können.
3) Mögliche dauerhafte Lärm-, Licht-, Verkehrs- und Geruchsbelastung Von einem kontinuierlichen Betrieb, auch nachts, ist auszugehen. Dadurch drohen zusätzliche Belastungen durch Lärm, Beleuchtung, Gerüche und deutlich erhöhten Lkw-Verkehr. Dies führt zu einer erheblichen Verschlechterung der Lebensqualität in Derne und Kirchderne.	Lärm: Zur Beurteilung der Schallimmissionen des Biomasse-Heizkraftwerks wurde eine Schallimmissionsprognose nach der Technischen Anleitung Lärm (TA Lärm) durch ein unabhängiges Sachverständigenbüro durchgeführt. Es wurden für sechs Immissionspunkte die Beurteilungspegel für den Nachtzeitraum ermittelt. Da das Biomasse-Heizkraftwerk tags und nachts betrieben wird (wobei der Lkw-Verkehr und Radladerbetrieb nur im Tageszeitraum erfolgt), werden die schalltechnischen Anforderungen durch die niedrigeren Immissions-Richtwerte innerhalb der Nachtzeit (22.00 – 6.00 Uhr) bestimmt. Gem. der TA Lärm ist ein Vorhaben auch ohne Prüfung der schalltechnischen Vorbelastung zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass die Richtwerte an den relevanten Immissionspunkten von dem Vorhaben um mindestens 6 dB(A) unterschritten werden (Irrelevanzkriterium). Für den Tageszeitraum ist dies vorliegend der Fall. Die Zielwerte tags (6 dB(A) unter dem Richtwert) werden an allen Immissionspunkten um mindestens 2 dB(A) unterschritten. Für den Nachtzeitraum wird unter Berücksichtigung der ermittelten Vorbelastung und den zu berücksichtigenden Emissionsquellen und Emissionsparametern des Heizkraftwerks nachgewiesen, dass die Zielwerte der Anlage deutlich unter den jeweils zu beachtenden Immissionsrichtwerten an den Immissionspunkten liegen.

Bebauungsplan Scha 150 - Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB - Abwägung der Stellungnahmen

ÖFFENTLICHKEIT

Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
	In der Gesamtbetrachtung ist somit festzuhalten, dass die Immissionszielwerte (6 dB(A) unter Richtwert) durch die Beurteilungspegel des Vorhabens an allen Immissionspunkten tags unterschritten werden. Ebenso werden unter Berücksichtigung der Vorbelastung und der Emissionsparameter des Biomasse-Heizkraftwerks auch nachts an allen Immissionspunkten die Immissionsrichtwerte eingehalten. Licht: Eine Beeinträchtigung durch Lichtimmissionen ist nicht erkennbar, da - auch aus Gründen des Artenschutzes – keine über das Betriebsareal hinaus einwirkenden Beleuchtungsanlagen installiert werden. Verkehr: Im Hinblick auf das mit dem Betrieb des Heizkraftwerks in Verbindung stehende Verkehrsaufkommen wird in dem zu den beiden Bebauungsplänen VEP-Scha 150 (Heizkraftwerk Derne) und Scha 153 (Gewerbegebiet Derner Straße) erstellten Verkehrsgutachten von insgesamt 86 werktäglichen Kfz-Fahrten ausgegangen, die im Zusammenhang mit dem Heizkraftwerk stehen. Im Verkehrsgutachten wird nachvollziehbar angenommen, dass 60 % sowohl des Ziel- als auch Quellverkehrs über die Route Gneisenauallee / Walter-Behrendt-Straße verlaufen werden. Untergeordnet sind die Verkehrsanteile, die von und in westliche Richtung über die Derner Straße (25 %) bzw. von und in nordöstliche Richtung der Derner Straße (15 %) verlaufen werden. Die Berechnungsergebnisse der schalltechnischen Untersuchung zeigen, dass der zusätzliche, planbedingte Mehrverkehr durch die beiden geplanten Baugebiete an den betrachteten Immissionsorten tags und nachts nur zu einer geringfügigen Erhöhung der Beurteilungspegel um max. 0,3 dB(A) führen.

Bebauungsplan Scha 150 - Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB - Abwägung der Stellungnahmen

ÖFFENTLICHKEIT

Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
	Es handelt sich somit um eine nicht wahrnehmbare Pegelerhöhung. Das Erfordernis zu Schallschutzmaßnahmen an der Bestandsbebauung infolge der geringfügigen Pegelerhöhungen ist nicht gegeben. Dies insbesondere auch unter dem Aspekt, dass die Beurteilungspegel deutlich unter der Grenze einer potenziellen Gesundheitsgefährdung liegen. Nach der Rechtsprechung bzw. den ihr zugrunde liegenden Erkenntnissen aus der Lärmforschung liegen Pegelwerte oberhalb von 70 dB(A) am Tag bzw. 60 dB(A) in der Nacht in einem Bereich, in dem eine Gesundheitsgefährdung durch den Verkehrslärm nicht ausgeschlossen werden kann. Bei Erreichen oder Überschreiten dieser Größenordnung ist jede weitere Lärmerhöhung – mag sie auch für sich betrachtet nur geringfügig sein – von besonderer Abwägungsrelevanz. Vorliegend werden diese kritischen Pegelwerte weder in der Bestandssituation (mit maximal 65,7/57,7 dB(A) tags/nachts im Analysefall) noch im Planfall erreicht oder gar überschritten. Insofern ist die zu erwartende Veränderung der Verkehrslärmbelastung insgesamt als unkritisch anzusehen. Geruch: In der Anlage wird kein Grüngut frisch geschreddert. Aufgrund der kurzen Aufenthaltsdauer der Brennstoffe im Lagerbereich finden keine Kompostierungsprozesse statt. Beim Betrieb der Anlage muss darauf geachtet werden, dass keine Bereiche entstehen, in denen Brennstoffreste längere Zeit liegen bleiben und zu Geruchsbelästigungen führen könnten. Eine zweite mögliche Emissionsquelle für Geruchsemissionen bildet der Kamin. Durch die thermische Verwertung sowie die Ausbreitung und Verdünnung über den Kamin in die Umgebung (siehe Gutachten Schornsteinhöhenberechnung, Probiotec GmbH, 2024) kann auch hier

Bebauungsplan Scha 150 - Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB - Abwägung der Stellungnahmen
ÖFFENTLICHKEIT

Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
	sicher davon ausgegangen werden, dass keine Geruchsemissionen entstehen.
4) Beeinträchtigung gewachsener Natur- und Landschaftsstrukturen Renaturierte Bereiche des ehemaligen Bergbaugeländes würden durch die industrielle Nutzung dauerhaft beeinträchtigt. Die Auswirkungen auf Natur- und Artenschutz sind aus unserer Sicht nicht angemessen berücksichtigt.	Die Auswirkungen auf den Natur- und Artenschutz werden angemessen berücksichtigt, in dem für den gesamten Bereich der ehem. Zentralwerkstatt zwischen Derner Straße und Bahnstrecke ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe I und II) erstellt wurde. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag Stufe II beinhaltet umfangreiche Erfassungen der Biotoptypen, der Brutvögel, der Amphibien und der Reptilien durch ein Fachbüro. Im Ergebnis wurden auf den betroffenen Flächen für das Biomasse-Heizkraftwerk keine Vorkommen von Amphibien und Reptilien sowie keine Brutvorkommen von gefährdeten Vogelarten festgestellt. Schutzgebiete in Form von Natur- und Landschaftsschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen, Naturdenkmälern und gesetzlich geschützten Biotopen nach § 42 LNatSchG NRW sowie Biotopverbundflächen sind nicht betroffen. Das Plangebiet besteht vorwiegend aus brachgefallenen Gleiskörpern und Brachen, die sich nach dem Abbruch von Gebäuden und befestigten Flächen der Zentralwerkstatt der Zeche Gneisenau entwickelt haben. Es war ursprünglich in weiten Teilen mit Gebäuden, Lagerflächen, Parkplätzen und Gleisanlagen bebaut und durch anthropogene Aufschüttungen gekennzeichnet. Der Standort des geplanten Biomasse-Heizkraftwerks entspricht damit dem Ziel der Wiedernutzbarmachung von Flächen der Bodenschutzklausel gemäß § 1a BauGB. Wertvolle Biotoptypen, wie die mit einer Baumhecke bestandene Böschungsfläche entlang der Derner Straße, werden erhalten und durch Anpflanzungen ergänzt.

Bebauungsplan Scha 150 - Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB - Abwägung der Stellungnahmen ÖFFENTLICHKEIT	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
	Die durchgeführte Prüfung der Verträglichkeit von Stickstoff- und Säureeinträgen gem. TA Luft im Hinblick auf die mögliche Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme kommt zu folgendem Ergebnis. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch die Deposition luftverunreinigender Stoffe, einschließlich des Schutzes der Vegetation und von Ökosystemen, die durch den Betrieb des geplanten Biomasse-Heizkraftwerks hervorgerufen werden, ist gewährleistet. Nachteilige Auswirkungen auf die FFH-Gebiete durch den Stickstoff- und Säureeintrag des Betriebs des geplanten Biomasse-Heizkraftwerks sind ebenfalls auszuschließen. Gleiches gilt für die Auswirkungen der Stickstoffdeposition auf empfindliche Pflanzen und Ökosysteme.
5) Risiko einer Wertminderung von Wohnimmobilien Viele Anwohner befürchten eine dauerhafte Minderung des Verkehrswerts ihrer Immobilien durch die Ansiedlung einer derartigen Anlage. Dieser Aspekt wurde im bisherigen Verfahren nicht untersucht.	Die Gemeinde hat im Rahmen der städtebaulichen Planung die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Maßgeblich sind die städtebaulichen Belange wie sie in § 1 Abs. 6 BauGB formuliert sind. Aspekte der Vermarktung von Grundstücken oder die mögliche Beeinflussung des Grundstückswertes können nicht planungsleitend sein. Das Plangebiet war bereits über einen langen Zeitraum gewerblich-industriell durch die RAG genutzt und hat somit auch die Bodenpreisbildung beeinflusst. In dem seit 2004 rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Dortmund ist das Gebiet der früheren Zentralwerkstatt als Ge-

Bebauungsplan Scha 150 - Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB - Abwägung der Stellungnahmen ÖFFENTLICHKEIT	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
	werbegebiet dargestellt. Die Wiedernutzung dieser Fläche für Gewerbe- ansiedlungen war somit stets erkennbares städtebauliches Ziel der Stadt Dortmund.
Forderung der Bürgerinitiative: Das Biomasse-Heizkraftwerk darf am geplanten Standort nicht ge- baut werden. Wir beantragen daher ausdrücklich: • die vollständige Einstellung des Vorhabens, • die Beendigung des Bauleitplanverfahrens Scha 150, sowie • die Prüfung alternativer, nicht wohngebietsnaher Standorte oder anderer Wärmeversorgungskonzepte.	Es wurde im Rahmen des Planverfahrens zur 92. Änderung des Flächen- nutzungsplanes eine umfassende Prüfung alternativer Standorte durch- geführt. Diese ist Bestandteil der Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB. In der Gesamtbetrachtung der insgesamt 12 untersuchten Standortalter- nativen weist der Standort auf dem Gelände der ehemaligen RAG-Zent- ralwerkstatt das geringste Konfliktpotenzial und die günstigsten Ansied- lungsvoraussetzungen auf: • Es werden keine Flächen im Freiraum beansprucht. Der Standort verstößt nicht gegen den Grundsatz 7.1-1 und Ziel 7.1-5 LEP sowie die Ziele 2.2-1 und 2.2.-2 des Regionalplans Ruhr. • Die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz gem. § 1a Abs. 2 BauGB werden beachtet. Landwirtschaftlich genutzte Flächen werden nicht in Anspruch genommen. Es erfolgt - wie auch in der Bodenschutzklausel des § 1a Abs. 2 BauGB und dem Grundsatz 6.1-8 des LEP verankert - die Wiedernutzbarmachung einer bereits industriell genutzten Fläche. • Die stadtklimatischen Auswirkungen der Ansiedlung des Bio- masse-Heizkraftwerks auf der Fläche der ehemaligen RAG-Zent- ralwerkstatt sind gering, da keine Flächen beansprucht werden,

Bebauungsplan Scha 150 - Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB - Abwägung der Stellungnahmen ÖFFENTLICHKEIT	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
	die die Frischluftzufuhr aus dem Umland oder den nächtlichen Kaltluftabfluss sicherstellen. • Die verkehrliche Anbindung mit dem Anschluss an die B 236 kann auf kurzem Weg über die Gneisenauallee und Walter-Behrendt-Straße ohne Beeinträchtigung anliegender Wohnnutzungen oder sonstiger schutzwürdiger Nutzungen sichergestellt werden. • Die Grundstücksverfügbarkeit ist gewährleistet. • Die Einbindung in das bestehende FW-Leitungsnetz kann durch eine parallel zur Bahnstrecke DO – MS herzustellende Anschlussleitung sichergestellt werden.
Unterstützung durch Unterschriften Wir übermitteln als Anlagen: • gescannte handschriftliche Unterschriftenlisten sowie • die exportierte Excel-Liste der Unterzeichnenden der Online-Petition (change.org). Diese zeigen deutlich, dass ein großer Teil der Bevölkerung das Vorhaben ablehnt.	Abwägungsempfehlung der Verwaltung Es wird empfohlen, der Stellungnahme nicht zu folgen.
Einwender 6 Anschreiben vom 17.10.2025	
die nachfolgende Stellungnahme des Klimabündnisses bezieht sich auf beide Bebauungspläne Scha 150 - VEP Heizkraftwerk Derne und Scha 153 - Gewerbegebiet Derner Straße. Bei einzelnen Fragestellungen haben uns „biofuelwatch“ und der NABU Dortmund unterstützt.	

Bebauungsplan Scha 150 - Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB - Abwägung der Stellungnahmen ÖFFENTLICHKEIT	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
Im Zentrum unserer Stellungnahme steht das Biomasseheizkraftwerk, das auf dem Areal des Bebauungsplans 150 durch die Biowärme Dinslaken GmbH errichtet und betrieben werden soll. Wir treten als Klimabündnis grundsätzlich dafür ein, alle künftigen Bauprojekte der Stadt Dortmund nachhaltig und klimaneutral zu gestalten und den Verbrauch an Freiflächen zu minimieren. Deshalb bewerten wir es positiv, dass das Kraftwerk und das geplante Gewerbegebiet auf einer Industriebrache – der ehemaligen Zentralwerkstatt der Zeche Gneisenau – entstehen sollen. Zu einzelnen Aspekten der Planung haben wir folgende Fragen und Anregungen:	
Dimensionierung der Anlage Aus den vorliegenden Informationen geht bisher nur unzureichend hervor, wie die geplante Anlage dimensioniert sein soll. Teilweise finden sich unterschiedliche Werte zum Mengengerüst an verschiedenen Stellen der Planunterlagen. Um das Vorhaben besser einschätzen zu können, empfehlen wir, das Mengengerüst übersichtlich und allgemein verständlich darzustellen, ggf. in einer separaten Anlage zu den Planungsunterlagen. Dabei sollte auf folgende Punkte genauer eingegangen werden:	Basis für die Dimensionierung der Biomasseanlage waren der Wärmelastgang des Fernwärmenetzes in Dortmund Scharnhorst. Die Anlage wurde auf der Basis dimensioniert, dass eine möglichst hohe Auslastung der Anlage, gemessen an den Jahresbetriebsstunden, erzielt werden kann. Bei der Auslegung der Anlage muss berücksichtigt werden, dass eine Regelbarkeit bei Feuerungsanlagen mit Feststoffverbrennung lediglich zwischen 60 % und 100 % möglich ist. Das hieße, dass eine Anlage mit 10 MW (thermisch) im Rahmen zwischen 6 MW und 10 MW betrieben werden kann. Des Weiteren wird die Anlage dahingehend flexibilisiert, dass im Winter eine maximale Wärmeauskopplung möglich ist, bei der nur der Eigenstrombedarf durch die Anlage selbst erzeugt wird. In der Sommerperiode dagegen wird vornehmlich Strom produziert.

Bebauungsplan Scha 150 - Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB - Abwägung der Stellungnahmen
ÖFFENTLICHKEIT

Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
	Extreme Wintertage (hohe Minusgrade) werden nicht für die Dimensionierung herangezogen. Für die Übergangszeit zwischen Heizperiode und Sommerperiode wird die Wirtschaftlichkeit der Anlage durch die Verschiebung des Kraft-Wärme-Anteils sichergestellt. Zu den gestellten Fragen, wird im Folgenden individuell eingegangen.
• Als Feuerungswärmeleistung werden 19,9 MW angegeben [Begründung zu B-Plan 150, S. 12]. Ist dieser Wert als Obergrenze anzusehen, um nicht in der Abstandsliste zum Abstandserlass NRW gelistet zu werden? Wie hoch ist die tatsächlich angestrebte Feuerungswärmeleistung? • Die Stromerzeugung wird mit ca. 4 - 6 MWel, die Wärmeauskopplung mit 12,0 MW [FN Folien zur Info-Veranstaltung am 5.9.2024] angegeben. Sind unterschiedliche Betriebsweisen im Sommer und Winter geplant, da im Sommer reduzierte Vorlauftemperaturen (70 bis 85°C) oft für die Trinkwassererwärmung ausreichen? Ist es vor diesem Hintergrund überhaupt notwendig, das geplante Heizkraftwerk das ganze Jahr über laufen zu lassen? • Bei Anlagen mit fester Biomasse werden in einer Studie der Fraunhofer Gesellschaft [Fraunhofer ISE] die Stromgestehungskosten mit Werten zwischen 11,5 und 23,5 €/Cent/kWh unter Berücksichtigung der Wärmeerzeugung angegeben. Wie fließen die am Markt erzielbaren Preise für den in das öffentliche Netz eingespeisten Strom in die Kalkulation der Wirtschaftlichkeit der geplanten Anlage ein [Begründung zu B-Plan 150, S. 22]?	Die 19,9 MW werden als Obergrenze angesehen. Es besteht kein Zusammenhang zwischen der gewählten Anlagengröße und dem Abstandserlass. Die Dimensionierung erfolgt allein infolge des Jahreslastgangs der Fernwärme inkl. des perspektivischen Ausbaupotentials. Es wurde dargestellt, dass eine flexible Stromerzeugung infolge der benötigten Wärme erfolgt. Grundsätzlich werden solche Anlagen auf 7.500 – 8.000 Betriebsstunden dimensioniert. Die Revisionsarbeiten erfolgen dann im Sommer, bei denen die Anlage abgefahren ist. Die der Wirtschaftlichkeit des Betriebs des Heizkraftwerks zugrundeliegende Kalkulation ist nicht Gegenstand planungsrechtlicher Beurteilungen. Die Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit des Heizkraftwerks liegt in der alleinigen Zuständigkeit des Vorhabenträgers. Unabhängig hiervon: Die Erlöse für den in das öffentliche Netz eingespeisten Strom, fließen zu 100 % in die Anlage /Gesellschaft mit ein, um eine Wirtschaftlichkeit zu erzielen.

Bebauungsplan Scha 150 - Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB - Abwägung der Stellungnahmen
ÖFFENTLICHKEIT

Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
- Als Wärmedarbietung werden 80 GWh angegeben [Begründung zu B-Plan 150, S. 22]. An anderer Stelle wird berichtet, dass die vom HKW Kirchderne erzeugte Wärme mehr als 80 Prozent des derzeitigen Wärmebedarfs von insgesamt rd. 85 GWh decken soll, das wären 68 GWh [FN Fernwärme Niederrhein Webpräsenz]. Ist die Anlage ausschließlich für die bestehenden Anschlüsse an der Fernwärmeleitung dimensioniert oder sollen zukünftig auch weitere Verbraucher an das Fernwärmenetz angeschlossen werden können? - Welcher Wirkungsgrad wird im Jahresmittelwert einschließlich der Monate außerhalb der Heizperiode bei der Anlage erwartet? Vergleichbare Holz-HKW erreichen Wirkungsgrade von etwa 85 % [Fraunhofer ISE]? - Die Brennstoffmenge wird mit 65.000 - 75.000 Tonnen pro Jahr angegeben [FN Folien zur Info-Veranstaltung am 5.9.2024]. Wie hoch wird der Wasseranteil der Brennstoffe eingeschätzt? Welche Auswirkung hat ein hoher Wasseranteil auf den Wirkungsgrad der Anlage? - In [Vorprüfung Scha150, S. 6] wird angegeben, dass die Anlage ganzjährig betrieben werden kann, also 8.760 Stunden pro Jahr. Inwieweit werden Zeiten für Wartung und Reparaturen berücksichtigt? Welche Wartungszyklen sind geplant, vor dem Hintergrund, dass die zwischengelagerte Menge an Brennstoffen in der Lagerhalle für einen Betrieb der Kesselanlage von ca. 1,5 Tagen ausreichend sein soll [Begründung zu B-Plan 150, S. 7]?	Im Jahresschnitt werden ca. 80 GWh für die Versorgung des Fernwärmenetzes der Fernwärme Niederrhein GmbH benötigt. Infolge der Jahresrevision und kalter Extremtage wird es nicht möglich sein, 100 % der benötigten Wärme mit der Erzeugungsanlage zu decken. Die benannten 80 % sind daher ein Wert, der seitens der BioWärme Dinslaken angestrebt wird. Es ist angestrebt, die Anlage nach dem neusten Stand der Technik zu errichten. Die Detailplanung der Anlage erfolgt jedoch erst, wenn die planungsrechtlichen Grundlagen für diese Arbeiten aus diesem Bauleitplanverfahren vorliegen. Die eingesetzten Brennstoffe weisen in Abhängigkeit der Jahreszeit Feuchten zwischen 20 % und 50 % auf. Je höher die Feuchte des Brennstoffs, desto schlechter der Heizwerte und umso geringer der Wirkungsgrad. Es ist nicht vorgesehen die Anlage 8.760 Stunden pro Jahr zu betreiben. Bei diesem Anlagentyp finden meistens eine mehrwöchige Revision, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen, statt. Die im Holzlager zwischengespeicherte Menge soll für 5 Tage ausreichen (Szenario ist immer Weihnachten und Wochenende an einem Stück)

Bebauungsplan Scha 150 - Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB - Abwägung der Stellungnahmen
ÖFFENTLICHKEIT

Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
• Zusammensetzung der Brennstoffe: in der Begründung [Begründung zu B-Plan 150, S. 10] wird angegeben: Grünabfall-Schreddermaterial, Bio-Siebüberlauf, Industrieholz, Grüngut- Hack-schnitzel, etc. Was verbirgt sich hinter „etc.“? Wie wird sichergestellt, dass z.B: ausschließlich Industrierestholz und Holz aus der Landschaftspflege verwendet wird und kein Waldholz verbrannt wird? • Wie hoch schätzt der Betreiber die CO2 Emissionen aus dem Schornstein? • Die Angaben zum Verkehrsaufkommen schwanken zwischen 15 und 21 LKW pro Tag [Begründung zu B-Plan 150, S. 7; FN Folien zur Info-Veranstaltung am 5.9.2024]. Wie viele Transportvorgänge fallen zum Abtransport der anfallenden Aschen und der Schlacken an? • Ist die Versorgung mit zulässigen Brennstoffen langfristig gesichert? Wie hoch ist der Einzugsbereich für die Beschaffung der Brennstoffe? • Der Zeitpunkt der Einstellung der Versorgung mit der Abwärme aus den Gasrußwerken wird unterschiedlich angegeben zwischen 2026 und 2028 [Begründung zu B-Plan 150, S. 4; RN 17.06.2025]. Wäre bei einer verzögerten Erstellung der Anlage eine Bereitstellung der Wärme durch die Gasrußwerke möglich und wenn ja, wie lange?	Durch den Brennstoff und die Anlagengröße fällt die Anlage unter die 44. BImSchV. Sollte bspw. Müll verbrannt werden, so müsste die Anlage in die 17. BImSchV. eingestuft werden, das ist nicht geplant. Zusätzlich sollen Fördermittel durch die EEG-Förderung erzielt werden. Hier ist die Förderung zum Einsatz fester Biomasse, entsprechend Biomassekatalog. Bei Biomasse handelt es sich um einen CO2-neutralen Brennstoff. Durch den Einsatz von Biomasse werden folglich keine zusätzlichen Emissionen an CO2 emittiert. In die Prognose wurden bereits kurze Wochen (inkl. Feiertage) mit einbezogen, an denen im Durchschnitt 21 LKW ´ pro Tag die Betriebsstoffe zur Erzeugungsanlage bringen (= 42 Fahrbewegungen entsprechend Verkehrsgutachten). In regulären Wochen ist das Verkehrsaufkommen bei den benannten 15 LKW pro Tag. Grundsätzlich ist im Großraum Dortmund ausreichend Biomasse für den Betrieb der Anlage vorhanden. Es ist geplant, den Einzugsbereich für die Anlieferung der Biomasse deutlich unter 100 km zu halten. Der ursprüngliche Vertrag für den Bezug von Wärme aus den Gasrußwerken wurde Ende 2025 beendet. Im neuen Vertrag wird bei der Lieferung der Wärme aus den Gasrußwerken das Netz der Fernwärme Dortmund präferiert. Nur wenn ein Überangebot an Wärme vorhanden ist, erfolgt eine Lieferung an das Fernwärmenetz nach Dortmund Scharnhorst. An kalten Wintertagen erfolgt folglich keine Wärmelieferung nach Scharnhorst. Aktuell wird die komplette Wärme an diesen Tagen durch fossile Energieträger erzeugt.

Bebauungsplan Scha 150 - Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB - Abwägung der Stellungnahmen ÖFFENTLICHKEIT	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
Welche klimafreundlichen Alternativen zur Biomasseverbrennung sind im Vorfeld geprüft worden?	Biomethan-Blockheizkraftwerke, Gas-Blockheizkraftwerke, Geothermie, Wärmepumpe, Erschließung industrieller Abwärme, Power-to-Heat-Anlagen.
Schadstoffemissionen In der Immissionsprognose heißt es in Seite 7: "Das Biomasse-Heizkraftwerk wird eine maximale Feuerungswärmeleistung von 19,9 MW aufweisen und wird der Nr. 1.2.4 des Anhangs 2 der 4. BImSchV zugeordnet." Wurde bereits ein Antrag auf Genehmigung nach dem BImSchG gestellt? Wären bei einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW und mehr andere (schärfere) Grenzwerte einzuhalten? Wenn ja, sollte dieser Sachverhalt im nächsten Planungsschritt dokumentiert werden. Nach unseren Recherchen liegen die Grenzwerte für die Emission von Schadstoffen, darunter PM10 und PM2,5, pro Energieeinheit wesentlich niedriger bei Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mindestens 20 MW. Da die Feuerungswärmeleistung in diesem Fall auf 19,9 MW beschränkt werden soll, darf das HKW also wesentlich mehr Schadstoffe emittieren. Wie schätzen die Dortmunder Umweltbehörden den Sachverhalt ein, dass ein Biomasse- Heizkraftwerk wesentlich mehr Schadstoffe emittieren darf, wenn die FWL eher symbolisch unter 20 MW liegt?	Der Genehmigungsantrag wurde bisher nicht eingereicht. Es ist geplant, diesen zu einem späteren Zeitpunkt parallel zum Bauleitplanverfahren einzureichen. In der 44 BImSCHV sind die Grenzwerte für den geplanten Anlagentyp aufgeführt. Im Bereich zwischen 1 und 50 MW Feuerungswärmeleistung sind die Emissionswerte identisch. Lediglich für die Stoffe Stickstoff, Staub, Schwefeloxid sind höhere Emissionsgrenzwerte zulässig.
Treibhausgasbilanz des geplanten Heizkraftwerks In den Planunterlagen [Begründung zu B-Plan 150, S. 22] wird ein Einsparpotenzial von über 14.000 t CO2 gegenüber einem erdgasbefeuerten Heizkessel angegeben. Das mag gemäß der Bilanzierungsrichtlinien des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zulässig	Für die Planunterlagen fand eine grobe Berechnung der CO2-Einsparung statt, bei der ein Durchschnittsjahr angesetzt wurde. In der energetischen Bilanzierung (z. B. beim Emissionshandel oder der kommunalen Wärme-

Bebauungsplan Scha 150 - Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB - Abwägung der Stellungnahmen ÖFFENTLICHKEIT	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
sein. Das Klimabündnis ist jedoch der Ansicht, dass die tatsächlich erzeugten CO₂-Emissionen aus der Verbrennung von Energieholz in der Produkt-THG-Bilanz zu berücksichtigen sind, statt sie mit Null anzusetzen [vgl. UBA 2024]. Wir schätzen, dass das HKW jährlich etwa 55.100 t CO₂ ausstoßen könnte (bei 8.000 Betriebsstunden). Da Emissionen aus Biomasse nicht dem Energiesektor, sondern dem Landsektor zugerechnet werden, können diese Emissionen aktuell als CO₂-Einsparung dargestellt werden, solange fossile Brennstoffe ersetzt werden (was hier nicht der Fall ist). Die THG-Emissionen der Holzverbrennung bleiben jedoch strittig, da Holzverbrennung ähnlich viel CO₂ freisetzt wie Kohle. Stromerzeugung aus Biomasse wird nach EEG gefördert, obwohl sie von Umweltverbänden kritisch gesehen wird. Inwieweit die Abwärme der Gasrußwerke unmittelbar nach der Inbetriebnahme des Biomasse-HKW für das Fernwärmenetz der DEW genutzt wird, ist zu hinterfragen.	planung) kann die Verbrennung von Biomasse oft mit 0 g CO₂/kWh angesetzt werden. Das Argument ist, dass nur so viel CO₂ freigesetzt wird, wie die Pflanze während des Wachstums aufgenommen hat. Vorketten Emissionen fallen bei jeder Wärmeerzeugung an und wurden hier nicht separat betrachtet. Aktuell sieht die gesetzliche Regelung vor, dass die Biomasse als Nachhaltig (SURE bzw. RED) zertifiziert sein muss, damit die eine CO₂-Bepreisung nach THG nicht als fossil gilt.
Alternative Betriebskonzepte	
Die geplante Biomasseanlage betrachten wir als Klimabündnis nicht als klimafreundliche Lösung. Es gibt ökologischere Alternativen, wie Großwärmepumpen, Hochtemperaturwärmepumpen, Geothermie und alternative Abwärmequellen (z.B. Walzwerk Westfalenhütte). Diese Alternativen dürften mehr Zeit bis zur Umsetzung benötigen und den noch verfügbaren zeitlichen Rahmen sprengen.	Obwohl es große Potentiale zur Nutzung von Erdwärme in Deutschland gibt, wird aus spezifischen Gründen die Nutzung von Geothermie in Dortmund aktuell als weniger sinnvoll und deutlich riskanter bewertet als die Errichtung einer Biomasse-KWK-Anlage (KWK = Kraft-Wärme-Kopplung). In Untersuchungen werden vor allem im Norddeutschen Becken, das Oberrheingraben-Gebiet und das Süddeutsche Molassebecken als "Hot-spots" für die Nutzung von Geothermie identifiziert. Dies fußt auf den dort vorhandenen unterirdischen wasserführenden Schichten (Aquifere). Im

Bebauungsplan Scha 150 - Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB - Abwägung der Stellungnahmen
ÖFFENTLICHKEIT

Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
Aus Klimaschutzsicht wäre eine Power-to-Heat (PtH)-Anlage mit Elektrokessel und Wärmespeicher als Alternative oder zumindest als Ergänzung zum Biomasse-HKW sinnvoll. Die Vorteile von PtH-Anlagen sind: • Emissionsfreie Wärmeherzeugung (bei Nutzung von Ökostrom) • Höherer Wirkungsgrad (ca. 99 %) im Vergleich zu Biomasse-HKW (80-85 %) • Keine Abfallprodukte (Aschen, Schlacken) und wegfallender Transportbedarf für Brennstoffe • Geringerer Investitionsaufwand im Vergleich zum Biomasse-HKW [FFE/HIC; VDE] und vor allem geringere Betriebskosten, weil Holzpreise bei wachsender Nachfrage langfristig in die Höhe gehen. Nachteiliger Effekt: die Betriebskosten schwanken mit den Strompreisen. Allerdings schwanken auch die Betriebskosten eines Biomasse-HKW mit den Holzpreisen. Der VDE bestätigt hohe technische Potenziale für PtH in Fernwärmenetzen. PtH kann kurzfristige Stromüberschüsse aus erneuerbaren Energien nutzen, während Bio-HKW bei geringer Verfügbarkeit von grünem Strom die Wärmeherzeugung ergänzen. Bundesweit entstehen zunehmend PtH-Anlagen (auch mit 20 MW Leistung und Vorlauftemperaturen bis 120 °C) [Beispiele für PtH-Anlagen].	Ruhrgebiet dagegen sind die nötigen wasserführenden Gesteinsschichten (Aquifere) in der benötigten Tiefe nicht so ergiebig oder durch tektonische Störungen unterbrochen. Bohrungen, mit denen diese Aquifere erschlossen werden müssen, und stehen in keinem angemessenen Verhältnis zur Nutzung. Bei den weiteren in der Stellungnahme benannten Wärmeherzeugungsalternativen wird davon ausgegangen, dass eine Wärmeherzeugung jederzeit erfolgen kann. Gerade im Winter ist Strom jedoch knapp und folglich sehr teuer. Eine Wärmeherzeugung mit dem Energieträger Strom ist daher sehr unwirtschaftlich. Nach dem aktuellen Stand der Technik werden die benannten Wärmeherzeugungsmöglichkeiten eingesetzt, um nach Können und Vermögen in bestehenden Fernwärmenetzen günstige Wärme zu ergänzen. Zeitlich findet dies im Sommer statt. Für den Standort Dortmund wird eine Energieerzeugungsanlage benötigt, die gesichert Wärme für die Grundlast erzeugen kann.

Bebauungsplan Scha 150 - Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB - Abwägung der Stellungnahmen ÖFFENTLICHKEIT	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
Wir regen an, die Entscheidungsgründe für das Biomasse-HKW transparent darzustellen, ebenso die Kriterien für die Auswahl sowie eine transparente Kostenschätzung (Investitionen, Betrieb, Netzanbindung der Anlage, Sanierung des Fernwärmenetzes). Die Absicht des Betreibers, die Fernwärmekunden an den Investitionskosten erheblich zu beteiligen [RN, 17.08.2024 und 17.06.2025] und die Ankündigung von Preissteigerungen beim Fernwärmebezug [RN, 23.04.2025] hat erhebliche Sorgen bei den Kunden ausgelöst. Kostentransparenz kann zur Akzeptanz des Vorhabens bei der Bewohnerschaft und bei den Fernwärmekunden beitragen. Anregung: In einem städtebaulichen Vertrag sollte ein faires Verfahren bei der Umlage der Investitionskosten auf die Verbraucher festgelegt werden, ebenso Maßnahmen zur Vermeidung übermäßiger Anstiege der Verbraucherpreise.	Investitionsmaßnahmen in das Fernwärmenetz und in Wärmeerzeugeranlagen müssen wirtschaftlich vertretbar errichtet werden. Durch die Errichtung einer Energieerzeugungsanlage mit Biomasse wird das Ziel verfolgt, günstige Wärme zu erzeugen, die auch gesichert bezogen werden kann.
Brenn- und Einsatzstoffe Festgelegt sind die in der Biomasseverordnung zugelassenen Brennstoffe; zum Anfahren darf Heizöl EL verwendet werden [Vorhabenbez. Bplan Scha-150]. Wir fordern eine genauere Beschreibung der zulässigen Einsatzstoffe in der textlichen Festsetzung: • keine direkte Verbrennung von Waldholz • kein Einsatz von Anbau-Biomasse • kein Einsatz von Importholz • es darf nur Biomasse verwendet werden, die nicht mehr stofflich genutzt werden kann [vergleiche DUH].	Die zulässigen Energieträger richten sich nach den Vorgaben der Biomasseverordnung zum Erneuerbare-Energie-Gesetz (EEG). Es werden daher ausschließlich gemäß §2 der Biomasseverordnung zugelassene Brennstoffe der folgenden Brennstoffgruppen eingesetzt: • Grünabfall-Schreddermaterial, • Bio-Siebüberlauf. • Industrieholz und • Grüngut-Hackschnitzel.

Bebauungsplan Scha 150 - Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB - Abwägung der Stellungnahmen ÖFFENTLICHKEIT	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
	Das Baugesetzbuch bietet keine rechtliche Grundlage zur Festsetzung der Einsatzstoffe. Diese sind Gegenstand der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach BImSchG.
Transport von Ausgangs- und Abfallstoffen Die von der Fernwärme Niederrhein angegebene maximale Transportentfernung von 100 km [FN Webpräsenz, FAQ] ist hinsichtlich der Ökobilanz aus unserer Sicht kritisch zu hinterfragen, ebenso die Transportwege der Abfallstoffe (Schlacke, Asche). Sie tauchen in der Ökobilanz nicht auf. In mehreren Studien wird prognostiziert, dass verfügbare Biomasse zur Gebäudebeheizung zunehmend begrenzt verfügbar sein wird und in Konkurrenz mit der stofflichen Nutzung steht mit tendenziell steigenden Bezugspreisen [FFE/HIC, Fraunhofer ISE]. Anregung: Aus Klimaschutzgründen sollte in der textlichen Festsetzung festgelegt werden, dass Brennstoffe ausschließlich von regionalen Bezugsquellen bezogen wird.	Im Hinblick auf eine wirtschaftliche Betriebsweise ist die Minimierung von Transportkosten und somit eine möglichst standortnahe Belieferung selbstredend. Gleichwohl ist im Hinblick auf eine jederzeit zu gewährleistende Versorgungssicherheit eine räumliche Begrenzung von Bezugsquellen und damit Transportwegen nicht zielführend. Es ist zutreffend, dass Bezugspreise für Einsatzstoffe Marktschwankungen unterliegen. Dies gilt grundsätzlich für alle Energieträger und ist von vielen Einflussfaktoren (insbesondere auch weltpolitischen) abhängig. Alle Energieträger stellen ein „knappes Gut“ dar. Unabhängig hiervon ist eine textliche Festsetzung, „dass Brennstoffe ausschließlich von regionalen Bezugsquellen bezogen werden“ müssen rechtlich unbestimmt und entbehrt einer Rechtsgrundlage.
Störfallrisiko Das geplante Biomasse-Heizkraftwerk liegt im Achtungsabstand (500 m) eines Störfallbetriebs (Zündermanufaktur Sobbe). In der Begründung [Begründung zu B-Plan 150, S. 24] wird zwar angegeben, dass es sich nicht um eine „schutzbedürftige Nutzung“ im Sinne der Seveso-II Richtlinie im Bundesimmissionsschutzgesetz handelt.	Das geplante Biomasse-Heizkraftwerk liegt im Achtungsabstand (500 m) des Störfallbetriebs Sobbe (Zündermanufaktur). Bei dem Heizkraftwerk handelt es sich nicht um eine „schutzbedürftige Nutzung“ im Sinne der Seveso-II Richtlinie.

Bebauungsplan Scha 150 - Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB - Abwägung der Stellungnahmen ÖFFENTLICHKEIT	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
Die möglichen Konsequenzen eines Störfalls in der Zünderfabrik für das Biomasse-HKW sowie präventive Maßnahmen sind in den Unterlagen nicht dargestellt und sollten in den nächsten Planungsschritten detaillierter erläutert werden.	Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden von dem für den Störfallschutz zuständigen Dezernat 53 der Bezirksregierung Arnsberg keine Hinweise hierzu abgegeben. Im weiteren Planverfahren wird das Dezernat 53 erneut beteiligt und um Stellungnahme zu möglichen Auswirkungen der unter das Störfallrecht fallenden Zünderfabrik gebeten. Das Betriebsgelände der Zünderfabrik liegt in etwa gleicher Entfernung (ca. 290 m) zu den nächstgelegenen Wohngrundstücken an der Beylingstraße wie zu dem geplanten Heizkraftwerk. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass der angemessene Abstand, ausgehend von der konkreten Lage und Beschaffenheit des Betriebsbereiches, geringer sein wird als der Achtungsabstand von 500 m nach KAS 18.
Schutz des Grünraums und der Biodiversität Im Bereich der Waldfunktionenkarte NRW sind die Gehölzbestände als "Klimaschutzwald" und "Immissionsschutzwald" ausgewiesen [Scopingbeitrag, S. 28]. Das Klimabündnis begrüßt, dass der südliche Wald vollständig und der nördliche Wald weitgehend erhalten bleiben sollen (bis auf ein wegfallendes Waldstück im Bereich des B-Plans Scha150 östlich eines ehemaligen Bahngleises). Ersatzpflanzungen von Gehölzen sind geplant. Trotzdem bringt das Bauvorhaben erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft mit sich: • Gefährdung von Brutvögeln und Fledermäusen • Beeinträchtigung der ökologischen Vernetzung	Der in der Waldfunktionenkarte nördlich des Plangebiets ausgewiesene Klimaschutzwald wird vollständig erhalten. Die östlich des ehemaligen Gleises vorhandene Vorwaldgehölze werden geringfügig überplant, wofür Ersatzpflanzungen angelegt werden (zur "Waldbilanz" s. u.). Das Bauvorhaben verursacht keine erheblichen Eingriffe in Natur und Landschaft. Zum Bebauungsplan wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe I und II) erstellt. Im Ergebnis wurden auf den betroffenen Flächen für das Biomasse-Heizkraftwerk keine Vorkommen von Amphibien und Reptilien sowie keine Brutvorkommen von gefährdeten Vogelarten festgestellt. Fledermausquartiere sind nicht betroffen, da weder Gebäude noch Bäume mit geeigneten Strukturen im Vorhabenbereich vorkommen. Die durch das Vorhaben beanspruchten Offenlandbereiche

Bebauungsplan Scha 150 - Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB - Abwägung der Stellungnahmen ÖFFENTLICHKEIT	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
• Verluste an Biodiversität und Lebensraumqualität Es wird deshalb empfohlen, Strauchgruppen und Bäume anzulegen, die Brutplätze z. B. für Feldsperling und Mönchsgrasmücke bieten. Lineare Strukturen (Baumreihen, Hecken) sollten als Flugkorridore erhalten und mit sinnvollen Pflanzungen gestärkt werden. Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sollten konkretisiert und verbindlich festgelegt werden. Eine ökologische Baubegleitung sollte sicherstellen, dass Nester und Quartiere geschützt bleiben. Als Kompensationsmaßnahme für den Verlust des Waldstücks im Nordosten empfehlen wir die Buchung von Wertpunkten im Ökokonto gemäß § 32 Landesnaturschutzgesetz.	stellen auch keine essenziellen Nahrungsflächen für Fledermäuse und die festgestellten Vogelarten dar. Die vorhandene Gehölzbestände werden weitgehend erhalten und durch Anpflanzungen ergänzt, so dass sie eine Vernetzungsfunktion übernehmen können. Im Bebauungsplan werden Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz und zum Schutz der Gehölze während der Baumaßnahmen getroffen sowie konkrete grünordnerische Maßnahmen (Vorhaben- und Erschließungsplan) festgesetzt. Im Umweltbericht wird eine Waldbilanz erstellt. Den ermittelten Eingriffsflächen in Gehölzbestände mit Waldeigenschaft werden neu angelegte Waldflächen (Erstaufforstungsflächen) gegenübergestellt. Im Ergebnis sind die Erstaufforstungsflächen doppelt so groß wie die Eingriffsflächen, so dass der vom Landesbetrieb Wald und Holz NRW mit 1:2 geforderte erforderliche Waldausgleich für die Überplanung von vorhandenem Wald erfüllt wird. Ein Ökokonto muss daher nicht herangezogen werden.
	Abwägungsempfehlung der Verwaltung Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein weiterer planungsrechtlicher Regelungsbedarf ergibt sich nicht.
Einwender 7 Anschreiben vom 01.11.2025	
Die vorliegenden Unterlagen sind sehr informativ, einige Fragen würde ich trotzdem gern nachschieben.	

Bebauungsplan Scha 150 - Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB - Abwägung der Stellungnahmen
ÖFFENTLICHKEIT

Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
Wie ist der genaue Verlauf der Fernwärmeleitung vom Kraftwerk zum Verbraucher? Unter den Bahngleisen, oder durch die vorhandenen Leitungen über die Brücke am Bahnhof Derne? Gibt es weitere Möglichkeiten?	Zwei Möglichkeiten sind gegeben. Sollte die aktuelle Fernwärmeleitung über die aktuell die Wärme von den Gas-Ruß-Werken bezogen wird, übernommen werden können, so würde bis zum Leitungsschluss die Fernwärmeleitung südlich entlang der Bahngleise verlegt werden. Alternativ kann durch die direkte Querung der Bahngleise und über die Derner Bahnstraße ein Anschluss an das Fernwärmenetz Scharnhorst hergestellt werden.
Wenn es eine weitere Möglichkeit gibt, besteht dann die Chance einer Anbindung an das Fernwärmenetz für die Beylingstrasse bzw. den nahe gelegenen Wohnbereich? In einigen Jahren wird Gas sehr teuer, eine Alternative könnte dann Fernwärme sein. Das ist sicher abhängig von der Nutzerzahl.	Damit der Ausbau der Fernwärmeinfrastruktur nachhaltig gelingen kann, steht ein Faktor an erster Stelle: Die Wirtschaftlichkeit der Erschließung muss für die Betreiber zwingend gegeben sein. Da die Verlegung von Wärmenetzen mit hohen Investitionskosten verbunden ist, entscheiden vor allem die Standortbedingungen über den Erfolg. Besonders effizient lässt sich Fernwärme in Ballungsgebieten realisieren. Hier profitieren Anbieter von einer dichten Bebauung und hohen Nutzerzahlen, die eine konstante und großflächige Abnahme der thermischen Energie garantieren. Erst durch diese hohe Anschlussdichte lassen sich die Fixkosten pro Haushalt senken, wodurch die Fernwärme zu einer attraktiven und zukunftssicheren Alternative gegenüber dezentralen Heizsystemen wird.
Die Angaben zu den ausgestoßenen Schadstoffmengen (z.B. 0,83 kg/h Ammoniak) ist sicher innerhalb der gesetzlichen Vorgaben, das scheint mir jedoch für die Menschen, die jetzt schon Lungenschäden haben, deutlich zu viel zu sein. Hier wären extra zusätzliche Filter möglich, um eine Optimierung herbeizuführen. Ähnliches gilt für die Geräuschentwicklung, auch 40dB Dauerbelastung machen krank, also, Dämpfung optimieren.	Für die Auslegung der Anlage wurden Maximalwerte angesetzt. Die Biowärme Dinslaken ist jedoch auch daran interessiert, dass Grenzwerte sicher unterschritten werden, um einen Dauerbetrieb über Jahre sicherzustellen. Der Einsatz von Additiven, zu denen auch Ammoniak gehört, ist sehr kostenintensiv. Auf einen dosierten Einsatz in Abhängigkeit der Betriebsbelange wird daher streng geachtet werden.

Bebauungsplan Scha 150 - Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB - Abwägung der Stellungnahmen
ÖFFENTLICHKEIT

Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
Die ersten Verkäufe in der Umgebung hier haben gezeigt, dass ein hoher Wertverlust der Immobilien mit dem Bau des Kraftwerks einhergeht. Gibt es ein Kompensationsprogramm? Meine Altersversorgung ist ruiniert!	Die Gemeinde hat im Rahmen der städtebaulichen Planung die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Maßgeblich sind die städtebaulichen Belange wie sie in § 1 Abs. 6 BauGB formuliert sind. Aspekte der Vermarktung von Grundstücken oder die mögliche Beeinflussung des Grundstückswertes können nicht planungsleitend sein. Das Plangebiet war bereits über einen langen Zeitraum gewerblich-industriell durch die RAG genutzt und hat somit auch die Bodenpreisbildung beeinflusst. In dem seit 2004 rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Dortmund ist das Gebiet der früheren Zentralwerkstatt als Gewerbegebiet dargestellt. Die Wiedernutzung dieser Fläche für Gewerbeansiedlungen war somit stets erkennbares städtebauliches Ziel der Stadt Dortmund.
Unter Umständen ist damit zu rechnen, dass der graue Betonklotz besprüht und beschmiert wird. Ein vorheriger bunter Anstrich würde sowohl optisch schöner als auch Reinigungskosten sparend sein. Bitte geben Sie diesem Vorschlag die notwendige Wichtigkeit.	Für die Außenhaut der Betriebsanlagen wird ein Farbkonzept entwickelt, welches dem Gestaltungsbeirat der Stadt Dortmund zur Bewertung und Empfehlung vorgelegt wird. Das Betriebsgelände wird allseitig mit einer Zaunanlage umschlossen sowie videoüberwacht, um Vandalismusschäden zu vermeiden.
Unter einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit hätte ich verstanden, Menschen und deren Meinung anzuhören und zu berücksichtigen, bevor alles so bombenfest festgeschrieben steht wie jetzt. Bitte verstehen Sie mich als Anlieger, dass ich natürlich keinen Spaß an einem neuen Kraftwerk vor der Nase habe.	

Bebauungsplan Scha 150 - Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB - Abwägung der Stellungnahmen ÖFFENTLICHKEIT	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
Strom aus der Steckdose brauche ich und die Fernwärme ist sicher auch nötig, ich bin nur nicht sicher, ob die Ortswahl einen objektiven Hintergrund hat, oder ob nicht andere Gründe existieren.	<u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein weiterer planungsrechtlicher Regelungsbedarf ergibt sich nicht.